

- d) die Lufttemperatur darf + 35 °C nicht übersteigen,
- e) die Beheizung darf nur durch Wasser, Dampf oder Warmluft erfolgen,
- f) die Räume sind stets sauber und aufgeräumt zu halten,
- g) Baumwollappen, Watte, Leinen, Werg, Putzwolle und ähnliches Material sowie öle, Fette, Glycerin und ähnliche organische Stoffe dürfen nicht aufbewahrt werden.

(5) Der Abstand der Sauerstoffflaschen von den Heizkörpern muß so sein, daß die Lufttemperatur in der Nähe der Flaschen + 35 °C nicht übersteigt.

(6) Räume für die Lagerung von Sauerstoffausrüstungen und ortsfeste Sauerstoffumfüllstationen müssen die im Abs. 4 genannten Forderungen erfüllen und außerdem

- a) eine Raumtemperatur von + 10 °C bis + 20 °C und eine relative Luftfeuchtigkeit von 40 % bis 60 % aufweisen,
- b) sauber, staubfrei und frei von Ungeziefer (z. B. Ratten, Mäuse) gehalten werden,
- c) gegen unbefugten Zutritt ausreichend gesichert sein.

(7) Die für die Lagerung von Sauerstoffausrüstungen bestimmten Räume müssen mit den entsprechenden Einrichtungen (z. B. Schränken, Regalen) und sonstigem Zubehör ausgerüstet sein, um die nach den Bedienungsanweisungen und Betriebsvorschriften geforderten Aufbewahrungs- und Wartungsbedingungen zu gewährleisten.

(8) Die für den Einsatz bestimmten transportablen und Fallschirm-Sauerstoffgeräte können einschließlich der Masken, der dazugehörigen Sauerstoffflaschen und des sonstigen Zubehörs im Fallschirmlager aufbewahrt werden.

(9) In Räumen, in denen Sauerstoff gelagert oder umgefüllt wird, sowie in Räumen, in denen Sauerstoffausrüstungen und -einrichtungen gewartet, ausgebessert und geprüft werden, sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Licht oder Feuer verboten.

(10) Reparaturarbeiten an Sauerstoffausrüstungen sind in Räumen, in denen Sauerstoff gelagert oder umgefüllt wird, untersagt.

(11) Reparaturarbeiten an stationären Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des Sicherheitsinspektors oder Sicherheitsbeauftragten, wenn in den Räumen Sauerstoff gelagert oder umgefüllt wird.

(12) Reparaturarbeiten an Sauerstoffausrüstungen und -einrichtungen dürfen nur durch das Herstellerwerk oder solche Reparaturbetriebe vorgenommen werden, die ausdrücklich für diese Arbeiten zugelassen sind.

§ 8

Auffüllen der Bordflaschen mit Sauerstoff

(1) Die Bordsauerstoffflaschen sind mittels des Bordladestutzens des Luftfahrzeuges durch ein Sauerstoffumfüllgerät oder durch normales Überströmen aufzufüllen. Ist am Luftfahrzeug kein Bordladestutzen vorhanden, so können die Bordsauerstoffflaschen zum Auffüllen ausgebaut werden. Das Auffüllen von Bordsauerstoffflaschen mit einem Fülldruck von 30 kp/cm² durch normales Überströmen ist nur mit einem Druckminderventil zulässig, das auf den Druck der aufzufüllenden Flasche eingestellt sein muß.

(2) Der angelieferte Sauerstoff ist vor dem Auffüllen vom Gerätewart durch Abblasen auf einen Spiegel auf Feuchtigkeit oder Schmutzteilchen zu überprüfen. Außerdem ist der Sauerstoff auf Geruchfreiheit zu prüfen. Sauerstoff, der bei diesen Prüfungen Feuchtigkeit oder Schmutzteilchen aufweist oder nicht geruchsfrei ist, darf nicht für die Sauerstoffbeatmung verwendet werden.

(3) Beim Auffüllen der Bordflaschen mit Sauerstoff muß die Temperatur der umgebenden Luft berücksichtigt werden. Der Fülldruck bei Bordsauerstoffflaschen, die für einen Fülldruck von 150 kp/cm² vorgesehen sind, muß betragen:

$$\begin{aligned} \text{bei } + 35 \text{ }^{\circ}\text{C} &= 160 \text{ kp/cm}^2 \\ \text{bei } + 15 \text{ }^{\circ}\text{C} &= 150 \text{ kp/cm}^2 \\ \text{bei } - 5 \text{ }^{\circ}\text{C} &= 140 \text{ kp/cm}^2 \\ \text{bei } - 25 \text{ }^{\circ}\text{C} &= 130 \text{ kp/cm}^2. \end{aligned}$$

Der Fülldruck bei Bordsauerstoffflaschen, die für einen Fülldruck von 30 kp/cm² vorgesehen sind, muß betragen:

$$\begin{aligned} \text{bei } + 35 \text{ }^{\circ}\text{C} &= 32 \text{ kp/cm}^2 \\ \text{bei } + 15 \text{ }^{\circ}\text{C} &= 30 \text{ kp/cm}^2 \\ \text{bei } - 5 \text{ }^{\circ}\text{C} &= 28 \text{ kp/cm}^2 \\ \text{bei } - 25 \text{ }^{\circ}\text{C} &= 26 \text{ kp/cm}^2. \end{aligned}$$

(4) Vor dem Auffüllen des Sauerstoffes muß sich der Gerätewart am Anzeigergerät davon überzeugen, daß die aufzufüllenden Bordflaschen noch folgenden Mindestdruck haben:

- a) Bordsauerstoffflaschen mit einem Fülldruck von 150 kp/cm² mindestens 20 kp/cm²,
- b) Bordsauerstoffflaschen mit einem Fülldruck von 30 kp/cm² mindestens 5 kp/cm².

Ist dieser Mindestdruck unterschritten, so darf die Flasche nur* weiterverwendet werden, wenn sie unmittelbar nach der Entleerung 2- bis 3mal mit Sauerstoff gespült und anschließend wieder auf den Nenndruck aufgefüllt worden ist. Kann die Spülung nicht sofort durchgeführt werden, oder ist der Druck auf 0 kp/cm² abgesunken, so ist die Bordsauerstoffflasche zur Überprüfung in das Füllwerk zu bringen.

(5) Druckmessungen an Sauerstoffflaschen dürfen nur mit geeichten Manometern durchgeführt werden, deren Skalen die Aufschrift „Sauerstoff — Fettfrei halten!“ tragen.

(6) Aufgefüllte Sauerstoffflaschen für die Sauerstoffbeatmung sind vom Gerätewart zu plombieren.

§ 9

Vorbereitung der Sauerstoffausrüstung

- (1) Vor dem Einsatz hat der Gerätewart
 - a) die für den Einsatz erforderliche Sauerstoffmenge bereitzustellen,
 - b) an allen Bordsauerstoffflaschen oder -behältern zu kontrollieren, ob sie den höchstzulässigen Fülldruck zeigen,
 - c) die Dichtheit der Drucksysteme der Sauerstoffausrüstungen zu prüfen,
 - d) eine Funktionsprobe an der Sauerstoffausrüstung vorzunehmen,
 - e) bei Verwendung von transportablen oder Fallschirm-Sauerstoffgeräten den Schlauch und den Anschluß zur Verbindung mit dem Sauerstoffbordnetz sowie die Sicherung der Trennvorrichtung zu überprüfen.